Anlagen zur Konzeption

Melanchthonkindergarten
Nürnberg-Ziegelstein

Inhalt

Ordnung für Tageseinrichtungen
für Kinder in evangelischer
Trägerschaft (Kindergartenordnung)

Betreuungsvertrag für
Tageseinrichtungen für Kinder
in evangelischer Trägerschaft

Aufnahmeantrag

Buchungsbeleg

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen
durch Lastschriften

Herausgeber: **Evang.-Lutherischer Diakonieverein Nürnberg-Ziegelstein e. V.**
90411 Nürnberg, Gumbinner Straße 14
1. Vorsitzender: Horst Geiselbrecht
Telefon: 52 32 30; Fax: 52 32 42
Homepage: www.diakonie-ziegelstein.de
e-mail: info@diakonie-ziegelstein.de

Melanchthonkindergarten
90411 Nürnberg, Gumbinner Straße 14
Kindergartenleiterin: Susanne Zenker
Telefon: 52 31 44
Homepage: www.diakonie-ziegelstein.de
e-mail: susanne.zenker@diakonie-ziegelstein.de
Bereichsvorstand Kindergarten: Gerhard Gruner
Telefon: 35 05 149
e-mail: gerhard.gruner@stadtmission-nuernberg.de

Melanchthon-kindergarten

90411 Nürnberg, Gumbinner Straße 14

Kindergartenordnung

Grundlagen und Ziele der Arbeit

Die Tageseinrichtung versteht sich als familienergänzende Maßnahme mit dem Anspruch der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Ihre Aufgaben erfüllt sie im Rahmen eines erzieherischen Gesamtauftrages in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Träger ist der Evangelisch-Lutherische Diakonieverein Nürnberg-Ziegelstein e.V.. Die Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen ist an christlichen Grundsätzen ausgerichtet. Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.

Diese Ordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Sie gilt als verbindlich zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung.

1. Aufnahme

1.1 Aufnahmekriterien

Voraussetzung zur Aufnahme ist die Kindergartenreife, d.h. das Kind muss bereits "sauber" sein. Es soll sich in eine größere Kindergruppe einfügen und Beziehungen zu den Erzieherinnen und Kindern aufbauen können.
Das Kind sollte Erfahrungen und Wünsche sprachlich ausdrücken können sowie Antworten und Erklärungen der pädagogischen Mitarbeiterinnen verstehen. Fertigkeiten wie z.B. Händewaschen, Toilette aufsuchen, eigene Kleidung erkennen, leicht überzustreifende Kleidung anziehen, selbständig altersgerecht essen und trinken, sollten vorhanden sein. Das Kind sollte auch ihm unbekannte Speisen probieren, ein Essenszwang besteht nicht.

1.2 Auswahlkriterien

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach bestimmten Kriterien getroffen. Zum Nachweis der Kriterien sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Eine Rangfolge der Auswahlkriterien wird nicht angewandt. Das Aufnahmealter hat jedoch Vorrang.

Auswahlkriterien:
→ Alter der Kinder
→ Geschwisterkinder, die bereits den Kindergarten besuchen
→ Gemeindezugehörigkeit (Stadtteil Ziegelstein)
→ Gemeindezugehörigkeit (Melanchthongemeinde)
→ Härtefälle (zwingende Berufstätigkeit, schwere Krankheit, Pflegebedürftigkeit eines Familienmitgliedes etc.)
→ Mitgliedschaft im Evang.-Luth. Diakonieverein Nürnberg-Ziegelstein e.V.
→ Ehrenamtliche Tätigkeit in der Melanchthongemeinde oder im Diakonieverein

1.3 Aufnahmeverfahren

Jährlich findet ein Aufnahmetag statt, dessen Termin rechtzeitig veröffentlicht wird. Am jeweiligen Samstag, der dem Aufnahmetag vorausgeht, findet im Kindergarten ein *"Tag der offenen Tür"* statt, an dem interessierte Personensorgeberechtigte die Gelegenheit haben, die Einrichtung kennenzulernen.

Das Aufnahmegespräch dient dazu, dass die Personensorgeberechtigten die Einrichtung und den Ablauf des Kindergartenalltags kennenlernen. Die Personensorgeberechtigten informieren die pädagogischen Mitarbeiterinnen über die Besonderheiten ihrer Kinder. Folgende Unterlagen bilden die Grundlage für das Aufnahmegespräch: die Konzeption des Kindergartens, der Betreuungsvertrag, die Ordnung des Kindergartens, der Buchungsbeleg und der Aufnahmeantrag.

Der Aufnahmeantrag wird von den Personensorgeberechtigten im Rahmen des Aufnahmegesprächs erstellt und unterzeichnet. Für das Aufnahmeverfahren fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 6,00 Euro an.

Eine vorläufige Platzzusage für das im September beginnende Kindergartenjahr oder eine Absage erfolgen ca. 1 Woche nach der Anmeldung. Die endgültige Platzzusage erfolgt mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages, der Kindergartenordnung, des Buchungsbelegs und der Einzugsermächtigung für den Beitrag. Ein allgemeiner Informationsabend findet zu Beginn des Kindergartenjahres statt.

Eine Voranmeldung für die nachfolgenden Kindergartenjahre ist nicht möglich. Personensorgeberechtigte, die keine Platzzusage erhalten haben, müssen ihre Anmeldung im nächsten Jahr bestätigen, ein erneutes Aufnahmegespräch ist nicht nötig. Anmeldungen während des Kindergartenjahres sind möglich.

1.4 Sonstiges

Die Leitung entscheidet über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe des Kindergartens nach pädagogischen Erfordernissen und dem Alter des Kindes.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Lebensbedürfnissen Rechnung getragen werden kann und die Bedürfnisse der übrigen Kinder sichergestellt sind.

Ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht erst dann, wenn der Betreuungsvertrag zwischen Rechtsträger und Personensorgeberechtigten abgeschlossen ist.

Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen während des laufenden Kindergartenjahres erfolgt die Aufnahme nach Dringlichkeit.

2. Besuch des Kindergartens

2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Der Kindergarten kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch zu sorgen.

2.2 Bei Fernbleiben des Kindes haben die Personensorgeberechtigten unverzüglich die zuständige Gruppenleiterin zu verständigen.

2.3 Für den Besuch des Kindergartens benötigt das Kind ein Paar geschlossene, rutschfeste Hausschuhe, eine Kindergartentasche, eine Vesperdose, einen Turnbeutel und leichte, rutschfeste Gymnastikschuhe. Das Tragen von Schlappen oder Clogs ist aufgrund der Unfallgefahr nicht gestattet.

2.4 Alle persönlichen Sachen der Kinder, die im Kindergarten verbleiben, müssen mit Namen versehen sein.

2.5 Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen ist das Mitbringen von Spielsachen nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Kuscheltiere oder eine Schmusepuppe.

3. Gesundheitsschutz

3.1 Kinder, die erkrankt sind, oder bei denen der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht, dürfen den Kindergarten während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen (vgl. § 34 Infektionsschutzgesetz). Dies gilt insbesondere bei Erbrechen, Durchfall, Fieber und starkem Husten.

3.2 Bei Erkrankung des Kindes, Personen in seinem Umfeld oder eines seiner Familienmitglieder an einer übertragbaren Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbaren Augen- und Hauterkrankungen, Gelbsucht, Salmonellenerkrankung etc.) sowie bei Befall durch Läuse oder anderes Ungeziefer, muss die Kindergartenleitung unverzüglich benachrichtigt werden (vgl. § 34 (5) Infektionsschutzgesetz). Der Besuch der Einrichtung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ist bei der zuständigen Gruppenleiterin anzugeben.

3.3 Bevor das Kind nach dem Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - den Kindergarten wieder besuchen kann, ist die Vorlage einer schriftlichen ärztlichen Gesundheitserklärung bei folgenden Krankheiten erforderlich:

Cholera, Diphtherie, EHEC, Virale Hämorrhagische Fieber, ansteckende Borkenflechte, Lungen-TBC, Typhus/Paratyphus, Pest, Kinderlähmung, Krätze, Shigellose (Bakterien-Ruhr) sowie bei wiederholtem Kopflausbefall binnen 4 Wochen. Bei den unterstrichenen Erkrankungen bedarf es auch der Zustimmung des Gesundheitsamtes.

Bei folgenden Erkrankungen ist in der Regel kein Attest zur Wiederzulassung erforderlich:

Haemophilus influenzae Typ b-Hirnhautentzündung, Keuchhusten, Masern, Meningokokken-Hirnhautentzündung, Mumps, Scharlach und andere Streptokokken-Infekten, Virus-Hepatitis A oder E, Windpoken, Brechdurchfall (Enteritis bakteriell/viral).

3.4 Medikamente werden grundsätzlich nicht durch das pädagogische Personal an Kinder verabreicht.

3.5 Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume des Kindergartens nicht betreten.

4. Betriebsjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

5. Mitteilungspflichten

Die Kindergartenleitung ist umgehend bzw. so frühzeitig als möglich zu verständigen,
- wenn das Kind die Einrichtung nicht besuchen kann (Urlaub, Krankheit, Sonstiges),
- wenn sich die familiären Verhältnisse ändern (z.B. Sorgerechtsänderung),
- bei Änderung der Wohnungsanschrift, bzw. Anschrift der Arbeitsstelle,
- bei Änderung der telefonischen Erreichbarkeit (privat und Arbeitsstelle),
- bei Änderungen von Abholberechtigten sowie im Notfall zu benachrichtigenden Personen.

6. Ferienregelung

6.1 Die Ferienzeiten werden vom Träger nach Anhörung des Kindergartenbeirates festgelegt.

6.2 Die ferienbedingten Schließungszeiten werden zu Beginn des Betriebsjahres bekanntgegeben. Zur Zeit sind dies:
- zwischen Weihnachten und Epiphanias (06.01.),
- in den Sommerferien 3 Wochen,
- es kann gegebenenfalls 2-3 weitere Schließtage geben (Fortbildung, Konzeptionsarbeit etc.).

6.3 Der Kindergarten kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes sowie bei Fortbildung aller Mitarbeiterinnen zeitweilig geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten sind rechtzeitig zu unterrichten.

7. Aufsicht und Versicherung

7.1 Die pädagogischen Mitarbeiterinnen üben während der Öffnungszeit des Kindergartens über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.

7.2 Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg liegt bei den Personensorgeberechtigten. Nach Erkenntnissen der Verkehrspsychologie sind Kinder erst im Alter von etwa 8 Jahren in der Lage, den Straßenverkehr in einer ähnlichen Weise wie Erwachsene zu erleben und zu begreifen. Kinder im darunterliegenden Alter sind nicht in der Lage, das Geschehen auf unseren Straßen zu überschauen sowie die Verkehrsregeln zu beachten. Diese Kinder bedürfen deshalb der Beaufsichtigung.
7.3 Für die Kinder besteht Versicherungsschutz, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Unfallversicherung erfüllt sind. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.

7.4 Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt, wenn das Kind der diensthabenden Mitarbeiterin persönlich in den Räumen des Kindergartens anvertraut wird. Sie endet, wenn das Kind abgeholt wird. Die Aufsichtspflicht gilt grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten.

7.5 Die Kinder dürfen grundsätzlich nur von den Personensorgeberechtigten gebracht und abgeholt werden, mit denen der Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde. Das Abholen durch Dritte ist nur dann möglich, wenn dies vorher durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Kindergartenleitung angezeigt wurde (siehe Punkt 9.6).

7.6 Bei allen Veranstaltungen an denen die Personensorgeberechtigten teilnehmen, sind diese von ihrer Aufsichtspflicht nicht entbunden.

7.7 Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug und Fahrräder. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

8. Elternvertretung

Im Kindergarten wird zu Beginn des Betriebsjahres von den Personensorgeberechtigten ein Kindergartenbeirat gewählt. Der Kindergartenbeirat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Träger, Kindergarten, Grundschule und Personensorgeberechtigten zu fördern. Näheres ergibt sich aus Artikel 14 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten.

9. Allgemeines

Eine gute Umsetzung aller pädagogischen Ziele ist von der Mitarbeit der Personensorgeberechtigten abhängig. Daher sind diese verpflichtet, die Arbeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen zu unterstützen. Dies geschieht u.a. durch gute Zusammenarbeit, durch Teilnahme an Elterngesprächen, Elternabenden und Veranstaltungen.

9.1 Essen und Trinken

Im Kindergarten wird Wert auf eine gesunde Ernährung gelegt. Deshalb wird zum Vespern Obst, Gemüse und Brot empfohlen (keine Süßigkeiten oder Milchschnitten). Aus organisatorischen Gründen ist es nicht möglich die Reinigung und Entsorgung von Joghurt-, Quark-, oder Puddingbechern zu übernehmen.

Tee und Mineralwasser werden in der Einrichtung gereicht.

9.2 Geburtstage

Es werden alle Geburtstage der Kinder gefeiert. Nähere Auskünfte hierzu erteilten die pädagogischen Mitarbeiterinnen.

9.4 Öffnungszeiten

Käfergruppe (mit Mittagessen)	07:00 bis 16:30 Uhr (Freitag bis 16:00 Uhr);
Bärengruppe (mit Mittagessen)	07:00 bis 16:30 Uhr (Freitag bis 16:00 Uhr);
Schmetterlingsgruppe (mit Mittagessen)	07:00 bis 16:30 Uhr (Freitag bis 16:00 Uhr).

Die Mindestbuchungszeit beträgt gem. Art. 21 (4) des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten 3-4 Stunden pro Tag (= 20 Stunden pro Woche). Die Kernzeit ist zwischen 8.45 und 12.15 Uhr.

9.5 Bring- und Holzeiten

Während der Bring- und Holzeiten der Kindergartenkinder ist die Eingangstüre geöffnet. Bringzeit: 7.00-8.45 Uhr. Holzeiten: 12.15-12.30 Uhr, 14.00 bis 14.15 Uhr und ab 15.00 Uhr gleitend. Am Ende der Bring- und Holzeiten wird die Haustüre aus Sicherheitsgründen verschlossen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihr Kinder während dieser Bring- und Holzeiten zu bringen, bzw. abzuholen. Die Kinder müssen bis spätestens 8.45 Uhr anwesend sein. Vor der Öffnungszeit können die Kinder nicht in den Kindergarten eingelassen werden. Wiederholte verspätete Abholung kann zur Auflösung des Betreuungsvertrages führen. Grundsätzlich fällt bei verspäteter Abholung eine Betreuungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro pro angefangene Viertelstunde an.

9.6 Notfallpersonensorgeberechtigte

In Notfällen kann ein Kind auch von einem Notfallpersonensorgeberechtigten abgeholt werden. Diese Person ist im Aufnahmeantrag namentlich aufzuführen. Sie ist den zuständigen pädagogischen Mitarbeiterinnen persönlich vorzustellen (siehe Punkt 7.5).

10. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde in der Sitzung des Vorstandes des Evangelisch-Lutherischen Diakonievereins Nürnberg-Ziegelstein e.V. vom 27.05.2011 beschlossen und tritt zum 01.06.2011 in Kraft.

Nürnberg, den 01. Juni 2011

_____	_____
Horst Geiselbrecht	Gerhard Gruner
(Vorsitzender)	(Bereichsvorstand Kindergarten)

Kenntnis genommen am: _____

_____	_____
Personensorgeberechtigte(r)	Personensorgeberechtigte(r)

Vor- und Zuname des/der Personensorgeberechtigten
in Druckbuchstaben:

_____	_____

Stand: 01/2015

Melanchthon-kindergarten

90411 Nürnberg,
Gumbinner Straße 14

Betreuungsvertrag

zwischen dem Evangelisch-Lutherischen Diakonieverein Nürnberg-Ziegelstein e.V. vertreten durch den Vorsitzenden, Horst Geiselbrecht, und den Bereichsvorstand Kindergarten, Gerhard Gruner, im folgenden Träger genannt und den/der Personensorgeberechtigten

.....	.....
Name	Vorname
.....	.....
Name	Vorname

.....	.....	.....
Straße/Hausnummer	PLZ	Wohnort

über die Betreuung des Kindes

.....	.....	.....
Name	Vorname	geboren am

1. Aufnahmebedingungen

⇒ Erstellung des Aufnahmeantrages;

⇒ Dokumentation von überstandenen Krankheiten des Kindes;

⇒ Kopie des Impfpasses des Kindes (um in Notfällen die notwendigen Informationen über Tetanusimpfung, Allergien etc. bereit zu haben);

⇒ Einzugsermächtigung über die Betreuungskosten;

2. Aufnahmetermin

Das Kind wird ab ..... in die .....gruppe aufgenommen.

3. Hin- und Rückweg sowie Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg liegt bei den Personensorgeberechtigten. Die Kinder dürfen grundsätzlich nur von den Personensorgeberechtigten gebracht und abgeholt werden, mit denen der Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde. Das Abholen durch Dritte ist nur dann möglich, wenn dies vorher durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Kindergartenleiterin angezeigt wurde. Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass ihr Kind an Veranstaltungen des Kindergartens teilnimmt (Museumsbesuche, Ausflüge etc.) und in diesem Rahmen öffentliche Verkehrsmittel benutzt.

4. Beiträge der Personensorgeberechtigten

4.1 Die Personensorgeberechtigten entrichten monatlich einen festen Beitrag. Dieser beträgt gemäß Buchungsbeleg:

_____ Euro.

Zuzüglich:

☐ Mittagessen 40,00 Euro:

Gesamtbeitrag: _____ Euro.

Der in Art. 23 BayKiBiG festgelegte Elternbeitragszuschuss wird an die Eltern weitergegeben, indem der Elternbeitrag im letzten Jahr vor der Einschulung um den gesetzlich vorgegebenen Betrag reduziert wird. Es handelt sich um die Weitergabe staatlicher Mittel. Wurde bereits in einer anderen Einrichtung ein staatlichen Elternbeitragszuschuss in Anspruch genommen?

☐ ja, für ..... Monat/e in Höhe von .....€.

4.2 Der Gesamtbeitrag wird jeweils zum Anfang des laufenden Monats per Lastschrift eingezogen. Der Beitrag ist in voller Höhe bis zum Vertragsende zu bezahlen. Die Gesamtkosten sind auf 12 Monate umgelegt. Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie in den Ferien ist der Beitrag einschließlich der Kosten für das Mittagessen in voller Höhe zu entrichten. Auch für Schulanfänger ist der Augustbeitrag noch zu entrichten. Eine Änderung der Bankverbindung ist umgehend mitzuteilen. Bank- und Mahngebühren wegen falscher Angaben bzw. Rücklastschriften mangels Deckung müssen von den Personensorgeberechtigten erstattet werden.

4.3 Die Höhe des Beitrags wird vom Träger festgelegt. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten zur Entrichtung des Beitrags verpflichtet. Der Träger kann den vereinbarten Beitrag nach Anhörung des Elternbeirats durch schriftliche Erklärung einseitig verändern. Veränderungen der Beiträge werden 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt.

4.4 Änderungen bei den Buchungszeiten können sowohl vom Träger als auch von den Personensorgeberechtigten veranlasst werden. Damit die Änderung zum jeweils 1. eines Monats wirksam werden kann, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
- Der Änderungsantrag muss von beiden Vertragsparteien bis spätestens 20. des Vormonats durch Unterschrift auf dem Buchungsbeleg bestätig werden.
- Die Änderung kann letztmalig mit Wirkung zum 01.05. eines Kindergartenjahres erfolgen.
- Die Einzugsermächtigung gilt automatisch für den nach der Änderung gültigen Beitragssatz.

4.5 Um Härtefälle beim Essensgeld zu vermeiden, wird bei längerer Abwesenheit (ab 2 Wochen) das eingezahlte Essensgeld zurückerstattet. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Eltern ihr Kind vorab und rechtzeitig (1 Tag vorab) abmelden. Die Abmeldung ist ausschließlich bei der zuständigen Mitarbeiterin zu tätigen. Im August wird kein Mittagessen angeboten und es fallen hierfür keine Kosten an.

5. Kündigung

5.1 Die ersten zwei Monate des Betreuungsvertrages gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

5.2 Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Im laufenden Betreuungsjahr kann letztmalig mit Wirkung zum 31. Mai oder zum Ende des Betreuungsjahres (31.08) gekündigt werden. Eine Kündigung mit Wirkung zu Ende Juni oder Juli ist nicht möglich.

5.3 Eine fristlose Kündigung durch den Träger ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger der Tageseinrichtung hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Kindertageseinrichtungsplatz erhalten haben;
- durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit anderer Kinder erheblich gefährdet ist;
- eine Förderung des Kindes auf Grund seiner physischen und/oder psychischen Disposition in einem Regelkindergarten nicht gewährleistet werden kann;
- die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung des Beitrags in Verzug sind;
- die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen der Kindergartenordnung verstoßen;
- das Kind wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
- das Kind mehr als 2 Wochen (ohne Unterbrechung) unentschuldigt fehlt;
- das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.

5.4 Bei Übertritt des Kindes in die Grundschule endet der Betreuungsvertrag zum 31.8. des betreffenden Betriebsjahres ohne Kündigung.

6. Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung der Tageseinrichtung bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

7. Kindergartenordnung und Konzeption

Die Kindergartenordnung und die Konzeption haben die Personensorgeberechtigten erhalten. Sie sind Bestandteil dieses Vertrages.

8. Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erstellen und auf denen ihr Kind abgebildet ist, für Jahresberichte, Chroniken, Internetauftritte, den Gemeindebrief der Melanchthongemeinde, Öffentlichkeitsarbeit und Elternabende der Tageseinrichtung verwendet werden dürfen.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Parteien ist Nürnberg.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

10.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Wenn ein solcher Fall eintritt, ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Parteien möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

11. Kostenübernahme

Die Personensorgeberechtigten haben einen Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger

☐ gestellt ☐ nicht gestellt.

Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers haben die Personensorgeberechtigten den Beitrag zu entrichten. Falls der Kostenträger nur einen Teilbeitrag übernimmt, haben die Personensorgeberechtigten den Differenzbetrag an den Träger zu zahlen.

12. Nachweis der Früherkennungsuntersuchung

12.1 Bei Aufnahme in die Kindertagesstätte muss aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung („U-Untersuchung") von den Personensorgeberechtigten nachgewiesen werden. (vgl. § 13 AV-BayKiBiG; §§ 3, 1, Abs.2, Satz 1 AVBayKiBiG; i.V.m. § 8a, Abs. 2 SGB VIII).

12.2 Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des ordnungsgemäß abgestempelten und unterschriebenen Kinder-Untersuchungsheftes des Gemeinsamen Bundesausschusses („Gelbes Heft").

12.3 Soweit die Personensorgeberechtigten das Heft nicht vorlegen wollen, kann der Nachweis durch eine entsprechende ordnungsgemäße Bestätigung des Kinderarztes über die durchgeführte fällige Früherkennungsuntersuchung erbracht werden. Eventuell anfallende Kosten hierfür sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

☐ Der Nachweis wurde von den Personensorgeberechtigten vorgelegt.

☐ Die Personensorgeberechtigten wurden von Seiten der Einrichtung über die Verpflichtung zum Nachweis der Früherkennungsuntersuchung informiert. Der Nachweis wurde dennoch nicht vorgelegt.

13. Hinweispflichten der Eltern

13.1 Sollte unser Kind von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zurückgestellt werden, unterrichten wir den Träger umgehend (gemäß Art. 26 a BayKiBiG) mit einer Kopie des Rückstellungsbescheids. Die Zahlung des staatlichen Elternbeitragszuschusses erfolgt längstens für 12 Monate und richtet sich nach den jeweils dem Träger vorgegebenen geltenden Regelungen. Für Kinder, bei denen auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 BayEUG eintreten kann (reguläre Einschulung auf Antrag/vorzeitige Einschulung), wird der Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der Schule geleistet. Die Einrichtung ist deshalb über die Antragstellung umgehend zu informieren.

13.2 Nach Art. 26 a BayKiBiG sind die Eltern verpflichtet, dem Träger zur Erfüllung von Aufgaben nach dem BayKiBiG notwendige Daten mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erfasst folgende Daten: Name und Vorname des Kindes; Geburtsdatum des Kindes; Geschlecht des Kindes; Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern; Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern; Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe. Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

13.3 Ebenfalls gesetzlich vorgegeben ist, dass mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro belegt werden kann, wer entgegen Art. 26 a Abs. 1 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (Art. 26 b BayKiBiG).

Nürnberg, den 01. Mai 2013

_____	_____
Horst Geiselbrecht (Vorsitzender)	Gerhard Gruner (Bereichsvorstand Kindergarten)

Nürnberg, den _____

_____	_____
Personensorgeberechtigte(r)	Personensorgeberechtigte(r)

Vor- und Zuname des/der Personensorgeberechtigten
in Druckbuchstaben:

_____ _____

Anlagen

- Ordnung der Tageseinrichtung in ihrer aktuellen Version
- Konzeption in ihrer gültigen Version
- Einzugsermächtigung
- Buchungsbeleg Nr. _____ / _____

BayKiBiG = Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz
BayEUG = Bayerisches Erziehungs- und unterrichtsgesetz

Evang.-Luth. Diakonieverein Nürnberg-Ziegelstein e.V.
Melanchthonkindergarten

Aufnahmeantrag

Kindergartenleiterin: Susanne Zenker
Telefon: 0911 52 31 44
Telefax: 0911 52 32 42
e-mail: susanne.zenker@diakonie-ziegelstein.de
Bereichsvorstand: Gerhard Gruner
e-mail: gerhard.gruner@stadtmission-nuernberg.de

I. Kind

Name des Kindes: .....

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl/Ort: .....

Telefon: .....

Handy: .....

Geburtstag: ..... Staatsangehörigkeit: .....

Konfession: ..... Geschlecht: .....

Mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner/unserer personenbezogenen Daten im Rahmen der Kindergartenarbeit und nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland bin ich/sind wir einverstanden.

Wird von der Kindertagesstätte ausgefüllt

Gespräch zum Aufnahmeantrag am: .....
Durchgeführt von: .....
Anmeldegebühr bezahlt am: .....
Kind wird aufgenommen ☐ ja zum ..... ☐ nein
Eltern verständigt am: .....
Rückmeldung am: .....
Betreuungsvertrag unterschrieben am: .....
Ordnung unterschrieben am: .....
Buchungsbeleg unterschrieben am: .....
Einzugsermächtigung unterschrieben am: .....
Kopie Impfpass abgeben am: .....
Abstammungsurkunde/Vertriebenenausweis/Reisepass abgegeben am: .....

II. Eltern/Personensorgeberechtigte:

Vater	Mutter
Name:	Name: .....
Vorname:	Vorname: .....
Straße:	Straße: .....
Ort:	Ort: .....
Geburtsdatum:	Geburtsdatum: .....
Geburtsort/-land:	Geburtsort/-land: .....
Telefon privat:	Telefon privat: .....
Telefon dienstl.:	Telefon dienstl.: .....
Beruf:	Beruf: .....
Arbeitsstelle:	Arbeitsstelle: .....
.....	.....
Staatsangehörigkeit:	Staatsangehörigkeit: .....
Nichtdeutschsprachiger Herkunft ja nein	Nichtdeutschsprachiger Herkunft ja nein

Familienstand:
☐ ledig ☐ verheiratet ☐ getr. lebend ☐ gesch. ☐ verw.

Konfession: V:...../M:..... Kirchengemeinde: .....

III. Angaben zum Kind

Welche Sprache spricht das Kind? ☐ deutsch ☐ und/oder .....

- Einzelkind ☐ ja ☐ nein.
- Geschwisterkinder, bzw. im Haushalt lebende Kinder mit Altersangabe

.....

Besondere Krankheiten: .....

Hat Ihr Kind Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach § 53 SGB XII bzw. § 35 SGB VIII?
☐ nein ☐ ja ☐ Eingliederungshilfebescheid des Bezirks liegt vor.

Art der Behinderung: .....

IV. Angaben zur Familie:

	Mutter	Vater:
Alleinerziehend	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Alleinlebend	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Evtl. besondere Situation ausführen .....

.....

.....

V. Sonstige Angaben:

- Nofallpersonensorgeberechtigter (gemäß Ordnung Ziffer 10.6)
  Welche Person darf das Kind im Notfall abholen?

Name: ..... Vorname: ..... Telefon: .....

Adresse: .....

Bezeichnung (Oma, Opa etc.): .....

Buchungswunsch

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
von	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr
bis	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr

Ich/Wir wurde/n darauf hingewiesen, dass ich/wir nach der Kindergartenordnung des Diakonievereins Nürnberg-Ziegelstein e.V. verpflichtet bin/sind, die Fragen zu beantworten. Ich/Wir bestätige/n die Richtigkeit meiner/unserer Angaben. Falsche Angaben können zur Kündigung des Platzes führen. Diese Anmeldung garantiert noch nicht die Aufnahme in den Kindergarten.

Nürnberg, den .....

_____ _____

(Unterschrift der Personenberechtigten) (Unterschrift der Personenberechtigten)

Stand: 01/2015

Melanchthon-kindergarten

90411 Nürnberg, Gumbinner Straße 14

Buchungsbeleg Nr. ___/_____

zwischen dem Evangelisch-Lutherischen Diakonieverein Nürnberg-Ziegelstein e.V. vertreten durch den Vorsitzenden, Horst Geiselbrecht, und den Bereichsvorstand Kindergarten, Gerhard Gruner, im folgenden Träger genannt

und den/der Personensorgeberechtigten

....
Name Vorname

....
Name Vorname

über die Betreuung des Kindes

....
Name Vorname

geboren am .....

1. Grundsatz

Dieser Buchungsbeleg ist Bestandteil des Betreuungsvertrages vom: _____

Er ist gültig ab: _____

Grundlage der Buchung ist die tatsächliche Nutzung der Einrichtung. Beispiel: Eine Buchung in der Kategorie „mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden" bedeutet, dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich in der Einrichtung verbringt. Unberührt bleiben ferner im Einzelfall mit dem Träger/den Erzieherinnen abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z.B. wegen Arztbesuch, sonstige Verhinderung der Eltern).

Nicht zulässig sind Buchungen, deren Zeitrahmen von Anfang an nicht in Anspruch genommen wird. Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen.

Urlaubs- und Krankheitszeiten bleiben dabei unberücksichtigt. Bei unterschiedlichen Betreuungszeiten unter der Woche können Wochendurchschnitte gebildet werden.

Die Mindestbuchungszeit beträgt gem. Art. 21 (4) des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten 3-4 Stunden pro Tag (= 20 Stunden pro Woche). Die Kernzeit ist zwischen 8.45 und 12.15 Uhr Zur optimalen Umsetzung der Erziehungs- und Bildungsziele des Melanchthonkindergartens wird den Personensorgeberechtigten empfohlen, die Kategorien 5-6 Stunden oder 7-8 Stunden zu buchen (vgl. Konzeption und Bildungs- und Erziehungsplan). Unabhängig von dieser Empfehlung ist jedoch eine stundenweise Buchung nach folgendem Schema möglich:

3-4 Stunden	115,00 €;	4-5 Stunden	120,00 €;	5-6 Stunden	125,00 €;
6-7 Stunden	130,00 €;	7-8 Stunden	135,00 €;	8-9 Stunden	140,00 €;
9-10 Stunden	145,00 €.				

Im Kindergartenjahr, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f. 37 ff. BayEUG unmittelbar vorausgeht, reduziert sich der Elternbeitrag im Kindergartenjahr 2013/2014 um 100,00 €.

2. Buchung

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
von	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr
bis	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr

Täglicher Durchschnitt: _____ Stunden. Elternbeitrag pro Monat: _____ Euro.

Änderungen sind unter den Bedingungen von Ziffer 4.4 des Betreuungsvertrages möglich.

Die amtliche Bestätigung einer Behinderung liegt ☐ nicht vor ☐ vor (Bestätigung beigefügt).

Herkunftsland des Vaters (wenn im Haushalt lebend): .....

Herkunftsland der Mutter (wenn im Haushalt lebend): .....

Nürnberg, den 01. Mai 2013

_____	_____
Horst Geiselbrecht	Gerhard Gruner
(Vorsitzender)	(Bereichsvorstand Kindergarten)

Nürnberg, den _____

_____	_____
Personensorgeberechtigte(r)	Personensorgeberechtigte(r)

Stand: 01/2015

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Evang.-Luth. Diakonieverein
Nürnberg-Ziegelstein e.V.
Gumbinner Str. 14
90411 Nürnberg

Wiederkehrende Zahlungen

Gläubiger-Identifikationsnummer	Mandatsreferenz
DE14ZZZ00000516921	

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n) den Zahlungsempfänger Zahlungen für den Kindergartenbeitrag (siehe Buchungsbeleg) und das Essensgeld von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber / Zahlungspflichtiger (Vorname, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Vorname: _____ Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Kreditinstitut

BIC	IBAN
	DE

Ort, Datum	Unterschrift (Zahlungspflichtiger)
Nürnberg, _____	